

23.09.24

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates „Praxisgerechte Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung und Vermeidung brokratischer Lasten“

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 6. September 2024 Folgendes mitgeteilt:

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft (BMEL) nimmt zu der Entschlieung des Bundesrates: „Praxisgerechte Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung und Vermeidung brokratischer Lasten“, Drucksache 186/24 (Beschluss), wie folgt Stellung:

Aus Sicht des BMEL handelt es sich bei der EU-Verordnung fr entwaldungsfreie Produkte (EUDR) um einen bedeutenden und von den EU-Mitgliedsstaaten lange geforderten Schritt, um der fortschreitenden globalen Zerstrung der Wlder entgegenzutreten. Sowohl die Bundesregierung wie auch der Bundesrat hatten die EUDR zur Bekmpfung der weltweiten Entwaldung und Waldschdigung begrt.

So wird das Ziel der EUDR der globalen Bedeutung von Wldern, die einen entscheidenden Faktor im Kampf gegen die Klimakrise, den Verlust von Biodiversitt und zur Erhaltung der natrlichen Lebensgrundlagen darstellen, gerecht.

Mit der EUDR werden fr die EU ein Rechtsrahmen gegen Entwaldung und Waldschdigung sowie Anreize fr den bergang und Zugang zu nachhaltigen Lieferketten in allen Erzeugerlndern innerhalb und auerhalb der EU geschaffen. Dabei sind auch flankierende Manahmen, Partnerschaft und Kooperation mit Drittlndern auf Produktions- und Konsumseite vorgesehen sowie Engagement der EU im bi- und multilateralen Rahmen.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit des Problems liegt ein wirksames Vorgehen der EU zur Bekämpfung der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung im besonderen deutschen Interesse.

Um in den Bundesländern eine möglichst kohärente und effiziente Kontrolle realisieren zu können, unterstützt das BMEL die Bundesländer bei der Durchführung der EUDR technisch: Konkret sollen die Bundesländer ein System für weitestgehend automatisierte Kontrollen erhalten, um den Verwaltungsaufwand maßgeblich zu minimieren. Ein entsprechendes Prüfkonzzept wurde seitens BMEL erarbeitet und liegt den Bundesländern bereits vor.

Gleichzeitig bedingen die mit der EUDR vorgesehenen, nationalen Kontrollen einen administrativen Aufwand, sowohl auf Seiten der Wirtschaftstreibenden wie auch auf Seiten der Verwaltung. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung bereits im Rahmen der Verhandlungen der EUDR wesentliche Maßnahmen zur Aufwandsminimierung und Effizienzsteigerung durchgesetzt.

So sieht die EUDR durch die Einstufung in Risikoklassen Erleichterungen für Niedrigrisikoländer und damit auch für die Primärerzeugung in der EU, also auch für die Land- und Forstwirtschaft in Deutschland, vor, die die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben auch für deren nachgelagerte Lieferkette deutlich vereinfachen. Diese Effizienzmaßnahmen spiegeln sich gleichermaßen auch in einem reduzierten Kontrollaufwand für national erzeugte Produkte wieder. Dieser fällt deutlich geringer aus, als bei relevanten Produkten aus Drittstaaten mit einem höheren Entwaldungsrisiko und komplexer Lieferkette.

Das Ziel des notwendigen globalen Waldschutzes muss Hand in Hand mit dem Ziel einer praktikablen und bürokratiearmen Anwendung der EUDR gehen. Auch wenn die neue Vorgabe transparenter und einheitlicher Standards für Betriebe – ob groß oder klein – zunächst einen zusätzlichen Aufwand darstellt, hat das BMEL auf EU-Ebene in den letzten Monaten wesentliche Fortschritte bei der vom Bundesrat geforderten bürokratiearmen und praktikablen Anwendung erreicht.

Details zur möglichen praktikablen und rechtsicheren Anwendung der EUDR in der Forstwirtschaft in Deutschland hat das BMEL unter anderem in einer eigens dafür entwickelten Handreichung zusammengefasst. Diese wurde mit den Bundesländern konsultiert und liegt in ihrer finalen Fassung den Bundesländern und den betroffenen Verbänden seit dem 22. August 2024 vor. Darin hat das BMEL beispielsweise

erreichte Verbesserungen bei der Geolokalisierung und der Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette berücksichtigt. Die Handreichung stellt somit den zurzeit besten Wissensstand dar, wie eine praktikable Anwendung der EUDR in der Forstwirtschaft – mit dem zu erwartenden zusätzlichen Aufwand – möglich sein kann.

Zur Nutzbarmachung weiterer effizienzsteigernder, in der EUDR verankerter Möglichkeiten hat sich die EU-Kommission mit Inkrafttreten der EUDR im Juli 2023 verpflichtet, technische Lösungen zu entwickeln und Bewertungen durchzuführen.

Gleichzeitig ist die EU-Kommission verpflichtet, unterstützende Hilfestellungen zu erarbeiten und den durch die EUDR betroffenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Diese Effizienzmaßnahmen und Hilfestellungen helfen im großem Maße, vermeidbare und unnötige Bürokratie zu minimieren sowie Lieferengpässe und Störungen in betroffenen Lieferketten zu vermeiden.

Damit stellen diese wichtigen Voraussetzungen für die allgemeine Akzeptanz der EUDR dar. Die EU-Kommission hat jedoch seit Februar 2024 wesentliche Entscheidungen und Entwicklungen nicht vorgelegt, wodurch sich erhebliche Verzögerungen für die Vorbereitung der Anwendung der EUDR ab dem 30. Dezember 2024 ergeben haben. Ohne die Voraussetzungen stehen alle beteiligten Akteure, einschließlich die der Land- und Forstwirtschaft und der verarbeitenden Industrie, aktuell vor Problemen, die noch nicht gelöst sind. Dazu gehört insbesondere auch die Einstufung der EU-Mitglieds- und Drittstaaten in Risikoklassen. Auch sind unter anderem aufgrund der o.g. Informationsdefizite und Verzögerungen seitens der EU-Kommission teilweise noch nicht in allen Unternehmen in den EU-Mitgliedsstaaten die notwendigen technischen Voraussetzungen für eine reibungslose Anwendung der EUDR geschaffen. Mit größten Bedenken müssen wir diese ernsthaften Verzögerungen feststellen, die eine effiziente Anwendung der EUDR zum vorgesehenen Datum aktuell in Frage stellen. Damit stellt sich die Bewertung der Umsetzbarkeit der EUDR aktuell anders dar als zum Zeitpunkt der Schlussverhandlung der EUDR, bei der die Erfüllung dieser Voraussetzungen seitens der EU-Kommission zugesichert wurden.

Aus diesem Grund hat das BMEL in einem Schreiben an den exekutiven Vizepräsidenten der EU-Kommission, Maroš Šefčovič, vom 27. August 2024 die Verlängerung der aktuell bestehenden Übergangsfrist um sechs Monate gefordert, ohne dass die EUDR inhaltlich geändert werden soll.